

gungsgebiet Brünn, Az: 3-2-0334, wie folgt geringfügig geändert:

1.1. Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke bzw. Grundstücksstelle ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Brattendorf
Flurstück Nr.: 272

1.1.2. Gemarkung Brünn:
Flurstücke Nr.:
749/2, 780, 886/9, 886/10, 913/5, 925/7, 925/8, 1133/6, 1133/7, 1133/8, 1305/3, 1310/1, 1311/1, 1317/1, 1318/1, 1319/1, 1321/1, 1323/5, 1323/6, 1325/1, 1327/4, 1328/1, 1338/4, 1393/1, 1397/1, 1398/1, 1399/1, 1401/1, 1402/5, 1405/1, 1495/4, 1495/5, 1495/7, 1497/1, 1498/4, 1499/1, 1499/2, 1500/4, 1509/1

1.1.3. Gemarkung Crock
Flurstücke Nr.: 482/2, 1539/6

1.1.4. Gemarkung Poppenwind
Flurstücke Nr.: 259/2, 274, 848/6

1.2. Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke bzw. folgender Grundstückssteil zugezogen:

1.2.1. Gemarkung Brattendorf

Flurstück Nr.: 245/3

1.2.2. Gemarkung Brünn

Flurstücke Nr.: 749/1, 886/8, 913/4, 925/6, 1133/4, 1323/4

1.2.3. Gemarkung Crock

Flurstücke Nr.: 408/4, 486/7

1.2.4. Gemarkung Poppenwind

Flurstücke Nr.: 259/1, 848/5, 863/3

Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 901 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundbesitz wird die vereinfachte Flurbereinigung angeordnet.

3. Klarstellung

In der Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 15.05.2003 wurde fälschlicherweise das Grundstück der Gemarkung Brattendorf, Flurstück Nr. 240/15, aufgeführt. Das Grundstück existiert nicht. Des Weiteren ist in der Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss das Grundstück der Gemarkung Crock, Flurstück Nr. 1563/2, fälschlicherweise doppelt aufgeführt.

4. Teilnehnergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke bzw. des Grundstücksteils, die den Eigentümern gleichstehenden Erbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind mit Bekanntgabe dieses Beschlusses Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.05.2003 entstandenen „Teilnehnergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Brünn“, als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Brünn.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte): - als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigen Gebäude- und Anlageneigentum - als Nebenbeteiligte a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind; b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grund-

stücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

6. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, Postanschrift: Postfach 100653, 98606 Meiningen, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

8. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Flurbereinigungsmeinden Auengrund und Brünn im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Auengrund, Kirchweg 8, 98673 Auengrund OT Crock sowie in den Dienstgebäuden der angrenzenden Gemeinden
 - Stadt Eisfeld, Marktstraße 2, 98673 Eisfeld
 - Stadt Hildburghausen, Clara-Zetkin-Straße 3, 98646 Hildburghausen
 - Massenberg, Hauptstraße 37, 98666 Massenberg
 - Nahetal-Waldau, Alte Hauptstraße 18, 98553 Nahetal-Waldau, OT Hinternah
 - Schleusegrund, Eisfelder Straße 11, 98667 Schleusegrund
 - Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen und
 - Veilsdorf, Marktplatz 12, 98669 Veilsdorf
- während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtshilfebelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen**

Postanschrift: **Postfach 100653, 98606 Meiningen,**
einzuulegen.

Wird Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim o. g. Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung eingegangen ist.

gez. Knut Rommel
Amtsleiter

DS

Amt für Landentwicklung und

Flurneuordnung Meiningen

- Flurbereignngsbehörde -

Frankental 1, 98617 Meiningen

Meiningen, 07.02.2013

Flurbereinigungsverfahren Schleusingen, Landkreis Hildburghausen AZ.: 3-3-0382

Aufhebungsbescheid

In dem Flurbereinigungsverfahren Schleusingen, Landkreis Hildburghausen, erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Meiningen gemäß § 88 Nr.3 i. V. m. § 36 Flurbereinigungsgezet (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgenden

Aufhebungsbescheid zu der vorläufigen Anordnung vom 08.07.2010.

Auf Grund der Mitteilung des Straßenbauamtes Südwestthüringen, als Unternehmensträger, vom 12.06.2012 wird die oben bezeichnete vorläufige Anordnung insoweit aufgehoben, dass die Berechtigten Besitz und Nutzung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken, welche für die Durchführung der Maßnahme des Unternehmensträgers vorübergehend entzogen wurden, mit Wirkung vom

zurückverhalten.

30.04.2013

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche [m ²]	vorübergehend entzogene Fläche [m ²]	Rückgabefläche [m ²]
Rappelsdorf	4	145/2	3005	24	24
Rappelsdorf	4	316/1	331	15	15
Rappelsdorf	4	139/2	5972	287	287
Rappelsdorf	4	132/2	4986	253	253
Rappelsdorf	4	126/2	1534	315	315
Rappelsdorf	4	120/2	1324	210	210
Rappelsdorf	4	312/2	698	19	19
Rappelsdorf	4	122/2	3457	63	63
Rappelsdorf	4	290/2	150	71	71
Rappelsdorf	4	115/2	157	23	23
Rappelsdorf	4	117	370	126	126
Rappelsdorf	4	116/3	2153	219	219
Rappelsdorf	4	311/1	50	10	10
Rappelsdorf	4	214/4	12375	250	250
Rappelsdorf	4	297/2	3045	114	114
Rappelsdorf	4	187/2	6982	866	835
Rappelsdorf	4	295	390	60	60
Rappelsdorf	4	189/2	2294	283	283
Rappelsdorf	4	194/2	3579	33	33
Rappelsdorf	4	292/1	607	39	39
Rappelsdorf	4	291/6	265	110	110
Rappelsdorf	4	116/1	751	66	66
Rappelsdorf	4	111/1	206	33	33
Rappelsdorf	4	107/1	1080	508	508
Rappelsdorf	4	107/4	540	418	418
Rappelsdorf	4	103/1	3	3	3
Rappelsdorf	3	363/1	1270	205	205
Rappelsdorf	3	363/4	5578	68	68
Rappelsdorf	3	277/3	166577	4706	1538
Rappelsdorf	3	427/276	1153	108	80
Rappelsdorf	3	275	2820	172	86
Rappelsdorf	3	274	4740	389	195
Rappelsdorf	3	376/5	1470	152	152
Rappelsdorf	3	700/258	10470	606	606
Rappelsdorf	3	401	300	35	35